

Friedhofsordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1: Eigentumsverhältnis

Rechtsträger und Eigentümer gemäß des Vorarlberger Landesgesetzblattes 1969/22 Nr. 58, § 31 (2) des Friedhofes der Evang. Pfarrgemeinde A. und H.B. Bludenz, ist die Evang. Pfarrgemeinde A. und H.B. Bludenz.

§ 2: Verwaltung und Aufsicht

Die Verwaltung des Friedhofes obliegt dem Presbyterium in Verantwortung vor der Gemeindevertretung der Pfarrgemeinde Bludenz. Die Gemeindevertretung ernennt einen Beauftragten für Friedhofsangelegenheiten, dieser hat mit dem Presbyterium für einen geordneten Betrieb des Friedhofes zu sorgen und die Erhaltung aller baulichen und gärtnerischen Anlagen und Wege zu beaufsichtigen. Die laufenden Geschäfte des Friedhofes werden vom Beauftragten für Friedhofsangelegenheiten erledigt.

§ 3: Beerdigungsrecht

a) Der Friedhof dient zur Beisetzung von Personen und deren Verwandten ersten Grades, die bei ihrem Tode im Bereich der Evang. Pfarrgemeinde A. und H.B. Bludenz ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, des evangelischen Bekenntnisses sind, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benützung eines Sondergrabes haben. Für Beisetzung anderer Personen bedarf es der besonderen Genehmigung. In diesem Fall kann eine Erhöhung der Grabplatzgebühr verfügt werden.

b) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Pfarrgemeinde A. und H.B. Bludenz.

c) Die gesamten Erträge aus den Grabstätten gehören der Pfarrgemeinde A. und H.B. Bludenz.

d) Monumente, Denkmäler, Grabdenkmäler und Grabkreuze, welche nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des erworbenen Nutzungsrechtes von den Nutzungsberechtigten oder deren Erben entfernt werden, verfallen zugunsten der Pfarrgemeinde A. und H.B. Bludenz.

e) Im Falle der Auflassung des Friedhofes ist die Gemeindevertretung berechtigt, auch schon vor Ablauf der Nutzungsdauer der Gräber den Friedhof außer Betrieb zu setzen und die Einstellung der Bestattung anzuordnen. In diesem Fall endet das Nutzungsrecht ohne Leistung einer Rückvergütung mit dem Zeitpunkt der Auflassung des Friedhofes.

§ 4: Einrichtungen des Friedhofes

Zum evangelischen Friedhof Bludenz gehört neben der Bestattungsanlage mit den Gräbern der Verstorbenen ein Aufbahrungsraum. Die Benutzung steht allen Nutzungsberechtigten eines Grabes gegen Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr frei.

§ 5: Arten der Gräber

Es werden nur noch Urnen bestattet und es wird empfohlen, dass verrottbare Urnen genommen werden.

Die Genehmigung, ob ein Öffnen der Grabstätte nach einer Erdbestattung gestattet werden kann, muss für jedes Grab separat eingeholt werden.

§ 6: Verbote

Innerhalb des Friedhofes ist unbedingt verboten:

- a) Das Mitbringen von Tieren
- b) Der Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer bei Bestattungsfeierlichkeiten.
- c) Das Ablegen von Müll jeglicher Art.

§ 7: Vornahme gewerblicher Arbeiten an Grabstätten

Gewerbliche Arbeiten an den Grabstätten dürfen nur nach vorheriger Anmeldung beim Beauftragten für Friedhofsangelegenheiten ausgeführt werden. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist gegebenenfalls durch eine Bestätigung des Nutzungsberechtigten nachzuweisen. Die Gewerbetreibenden haben die durch ihre Tätigkeit entstandenen Abfälle abzutransportieren.

II. Bestattungsvorschriften

§ 8: Die Bestattung

Die Bestattung erfolgt nur nach vorhergehender Anmeldung beim Pfarramt Bludenz und nach Vorlage der Sterbeurkunde bzw. der Bestattungsbewilligung und des Leichenpasses.

§ 9: Bestattungs- und Beisetzungszeremonien

Zeremonien, die mit christlicher Auffassung vom Tode und christlicher Sitte unvereinbar sind, sind verboten.

§ 10: Exhumierungen

Exhumierungen von Leichen dürfen, sofern sie nicht nach § 1287 StPO (Strafprozessordnung) vom Gericht angeordnet wurden, nur mit Bewilligung des Gesundheitsamtes und nur unter der Leitung des Amtsarztes vorgenommen werden.

III. Nutzungsrecht

§ 11: Erwerb und Übergang des Nutzungsrechtes

a) Das Nutzungsrecht an einem Grab wird auf eine Berechtigungszeit von 15 Jahren eingeräumt. Es kann über Ansuchen gegen neuerliche Gebührenentrichtung jeweils um weitere 5 oder 10 Jahre verlängert werden. Das Nutzungsrecht kann nur von einer Person erworben werden, und ist unveräußerlich. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung. Über das Nutzungsrecht stellt die Friedhofsverwaltung eine Bestätigung aus.

b) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Recht auf diejenige Person über, zu deren Gunsten eine letztwillige Verfügung bezüglich des Nutzungsrechtes vorliegt, wobei Verfügungen zugunsten von mehr als einer Person ungültig sind.

c) In Ermangelung einer letztwilligen Verfügung geht das Nutzungsrecht auf den überlebenden Ehegatten, und wenn ein solcher nicht vorhanden ist, auf ein eheliches Kind (§681 ABGB) über. Verwandten entfernteren Grades steht auf Grund der gesetzlichen Erbfolge kein Anspruch auf die Grabstätte zu.

d) Unter mehreren Kindern hat das Kind der ersten Generation vor den Enkelkindern, bei Gleichheit des Grades das höhere Alter den Vorzug.

§ 12: Erlöschen und Erneuerung der Nutzungsrechte

a) Das Nutzungsrecht erlischt an den Reihengräbern nach 15 Jahren.

b) Das Nutzungsrecht an Familiengräbern ist gegen weiteren Erlag der jährlichen Gebühr zu verlängern. Eine Vorauszahlung für die Sicherung des Nutzungsrechtes für maximal weitere 10 Jahre ist möglich. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes bzw. Einstellung der Zahlungen zur Verlängerung desselben kann über die Grabstätten von der Verwaltung verfügt werden. In diesem Fall ist der Nutzungsberechtigte schriftlich, bei unbekanntem Aufenthalt durch Kundmachung an der Grabstätte („Wird aufgelassen! Bitte melden“), unter Setzung einer angemessenen Frist auf die Säumnisfolgen aufmerksam zu machen.

c) Mit Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt das Grab ohne Entschädigungsanspruch der Evang. Pfarrgemeinde A. und H.B. Bludenz zur freien Verfügung anheim.

d) Der letzte Inhaber des erloschenen Nutzungsrechtes bzw. dessen Rechtsnachfolger ist verpflichtet, binnen zwei Monaten nach Erlöschen des Nutzungsrechtes das Grabmal samt Zubehör zu entfernen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so wird die Räumung der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlasst und es gilt das Eigentum am Grabmal samt Zubehör als zu Gunsten der Pfarrgemeinde A. und H.B. Bludenz aufgegeben. Eine Entschädigung dafür wird nicht geleistet. Gegebenenfalls kann der Erlös aus dem Verkauf des Grabmals auf die Räumungskosten angerechnet werden.

§ 13: Instandhaltung der Grabstätten

a) Der Nutzungsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, das Grab in einem guten, für das Auge gefälligen Zustand zu erhalten.

b) Die Grabdenkmäler dürfen, außer zum Zwecke der Ausbesserung oder Erneuerung, während der Dauer des Nutzungsrechtes nur mit Bewilligung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

c) Grabdenkmäler, die vor Ablauf der Nutzungsdauer baufällig werden, ohne dass der Nutzungsberechtigte rechtzeitig für die Instandhaltung Sorge trägt, können nach ergebnisloser Aufforderung von der Friedhofsverwaltung ohne Haftung für allfällige Beschädigung abgetragen und entfernt werden.

§ 14: Bestattung in Familiengräber

a) In Familiengräber können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf besonderer Genehmigung.

b) Als Angehörige gelten

1. Ehegatten
2. Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister und Adoptivkinder
3. Die Ehegatten der unter 2. bezeichneten Personen

c) In einem Familiengrab dürfen 6 Personen beigesetzt werden.

§ 15: Entzug des Nutzungsrechts bei Vernachlässigung

Das Nutzungsrecht kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung nicht entsprechend angelegt und gepflegt werden. Sind die Nutzungsberechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, hat eine Bekanntmachung analog § 12 c zu erfolgen.

§ 16: Höchstausmaße der Gräber

Die Gräber haben eine Höchstausmaß von 2m x 1,20m, Tiefe 1,90m

§ 17: Vorschrift über die Ersichtlichmachung

Alle Grabstätten sind planmäßig mit fortlaufenden Nummern zu verzeichnen. Zum raschen Auffinden der Grabstätten ist eine Namenskartei der Nutzungsberechtigten zu führen. Ein Gesamtplan ist zu jedermanns Einsicht aufzulegen.

IV. Ausführung der Grabdenkmäler und Bepflanzung der Gräber

§ 18: Grabdenkmal

Über jeder besetzten Grabstätte ist ein passendes Grabdenkmal zu errichten. Es muss standsicher aufgestellt und nötigenfalls mit einem Fundament versehen werden, dass es sich beim Öffnen unmittelbar benachbarten Gräber weder senkt noch umstürzt. Grabmäler sind derart zu setzen, dass sie in gerader Linie zueinanderstehen.

§ 19: Ausmaß der Grabeinfassung

Da nur noch Urnen beigesetzt werden, entsprechen die Ausmaße der Grabeinfassung nunmehr 1,20 x 1,20 m

§ 20: Bepflanzung der Grabstätten

Jedes besetzte Grab soll mit einem entsprechenden gärtnerischen Schmuck versehen sein. Nachbargräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden, desgleichen nicht die Zugänge zu dahinter liegenden Gräbern.

§ 21: Denkmalgenehmigung

a) Vor der Neuerrichtung von Denkmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen sowie der Bepflanzung von Bäumen oder Sträuchern ist mit der Friedhofsverwaltung Rücksprache zu pflegen.

b) Ohne Genehmigung errichtete Bauten und gärtnerische Anlagen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden. Dies gilt auch für rankende Pflanzen (z.B. Efeu).

§ 22: Haftung bei Arbeiten an Grabstätten

Für Unfälle, die durch unsachgemäßes Aufstellen, sowie überhaupt für alle Schäden, die durch Arbeiten an Grabstätten entstehen, haften die jeweiligen Nutzungsberechtigten.

V. Schlussbestimmung

§ 23: Haftung bei Schäden

Die Pfarrgemeinde A. und H.B. Bludenz übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Grabstätten durch Ablauf der Zeit, durch Schnee, Windbruch, Elementarereignisse, durch Beschädigung seitens Dritter oder sonst entstehen. Sie haftet nicht für Diebstähle an privatem Eigentum wie Denkmalteilen, Blumen, Kränzen etc.

§ 24: Höhe der Gebühren

Für die Einhebung der Gebühren ist die jeweilige, von der Gemeindevertretung, beschlossene Gebührenordnung maßgebend. Die Gebührenordnung ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Friedhofsordnung.

§ 25: Anfechtung eines Bescheides der Friedhofsverwaltung

Gegen eine Entscheidung der Friedhofverwaltung steht den Parteien eine binnen 2 Wochen, vom Tage der Verständigung an, einzubringende Berufung an die Gemeindevertretung offen.

§ 26: Inkrafttreten dieser Ordnung

Diese Friedhofsordnung wurde in der Gemeindevertretungssitzung vom 16.10.2008 beschlossen und tritt nach Genehmigung des OKR in Kraft.